

MERKBLATT

IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

Anmelde- und Abmeldepflicht / Auskunftspflicht

Nach dem Bundesmeldegesetz hat sich INNERHALB VON ZWEI WOCHEN anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich INNERHALB VON ZWEI WOCHEN abzumelden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen. Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf schriftliche Auskunft über die zu Ihnen gespeicherten Daten und Hinweise sowie deren Herkunft, die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen und die Arten der zu übermittelnden Daten sowie die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Speicherung und regelmäßiger Datenübermittlungen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunfts-erteilung glaubhaft gemacht wurde.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen.

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen

die Weitergabe Ihrer Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Absatz 3 BMG)
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Absatz 1 und 5 BMG)
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 Absatz 2 BMG)
- über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Absatz 2 und 5 BMG)
- an Adressbuchverlage, zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Absatz 3 und 5 BMG)

Nur mit Einwilligung der Betroffenen

darf die Meldebehörde Ihre Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels übermitteln (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG)

Von Ihrem Widerspruchsrecht und der Möglichkeit zur Erteilung einer Einwilligung können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf dem beigefügten Beiblatt zur Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden. Sie können auch eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung.

Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen insbesondere:

- zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht, für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
- für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen, für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
- für Zwecke der Gesundheitsaufsicht, für die Feststellung des Rundfunkbeitrages, für Aufgaben der Besteuerung,
- für Aufgaben nach dem Ausländerrecht, für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, für Aufgaben der Rentenversicherungsträger,
- für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht.